

# Gesetze und Gerichte

Christian Müller, Hannover

## Neuregelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

BGBI Teil I Nr. 18 vom 16. April 2013

Der Bundestag hat am 31.1.2013 das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge unverheirateter Eltern beschlossen, welches am 16.4.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und am 19. Mai 2013 in Kraft getreten ist.

Die wesentlichen Neuregelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratete Vater kann gemäß § 1626 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB n. F. jederzeit nach der Geburt des Kindes das Familiengericht mit dem Ziel anrufen, die gemeinsame elterliche Sorge auch gegen den Willen der Kindesmutter zu bekommen. Das Gericht überträgt die gemeinsame elterliche Sorge oder Teile derselben, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (negative Kindeswohlprüfung).
2. Nach Eingang des Antrages des Vaters erhält die Kindesmutter Gelegenheit zur Stellungnahme, wobei die Frist hierzu frühestens sechs Wochen nach der Geburt enden darf (§ 155a Abs. 2 FamFG). Zwei unterschiedliche Verfahrensabläufe sind nach Ablauf der Frist möglich:
  - a) Das **beschleunigte und vereinfachte Verfahren** gemäß § 155a Abs. 3 FamFG, sofern die Mutter innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgibt, ihre Ausführungen in der Stellungnahme keine Gründe enthalten, die einer gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen oder dem Gericht keine Gründe (zum Beispiel aus anderen Verfahren) bekannt sind, die gegen die gemeinsame elterliche Sorge sprechen. Bei diesem Verfahren soll auf die Anhörung der Eltern und des Jugendamtes

verzichtet werden und es greift die Vermutungsregel des § 1626a Abs. 2 S. 2 BGB neue Fassung, wonach vermutet wird, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

- b) Das **normale Verfahren** gemäß § 155 a Abs. 4 FamFG, sofern durch den Vortrag der Parteien oder auf sonstige Weise dem Gericht Gründe bekannt sind, die der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können. Auch dieses Verfahren ist vorrangig und beschleunigt durchzuführen (§§ 155 a Abs. 4 S. 2, 155 Abs. 2 FamFG) und das Gericht soll die Sache mit den Beteiligten in einem Termin erörtern (§§ 155 a Abs. 4 S. 3, 155 Abs. 3 FamFG).
3. Durch § 1671 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB n. F. erhält der Vater die Möglichkeit, auch gegen den Willen der Mutter die Alleinsorge durch Gerichtentscheidung zu erhalten, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht und eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt.

### Stellungnahme

Nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner viel beachteten Entscheidung<sup>1</sup> ausgeführt hat, dass Deutschland Väter außerehelicher Kinder beim Zugang zur (gemeinsamen) elterlichen Sorge diskriminiert und das Bundesverfassungsgericht<sup>2</sup> in Abkehr von seiner früheren Entscheidung aus dem Jahre 2003<sup>3</sup> im Anschluss an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die bis dato geltende Rechtslage, wonach der Mutter faktisch ein Vetorecht beim Zugang des Vaters zur elterlichen Sorge eingeräumt war, für ver-

1 EuGHMR vom 3.12.2009, FamRZ 2010, 103 ff. Die Entscheidung ist auch in EJ 2010, S. 124 f. besprochen.

2 BVerfG, FamRZ 2010, 1403 ff.

3 BVerfG, FamRZ 2003, 285 ff. Die Entscheidung ist auch in der EJ 2003, S. 254 ff. besprochen.

fassungswidrig erklärt hat, war der Gesetzgeber zum Handeln gezwungen. Dabei stand ihm ein relativ großer Handlungsspielraum zur Verfügung, denn die genannten Entscheidungen enthielten keine Vorgaben darüber, ob den Eltern zunächst mit der Geburt automatisch, das heißt, kraft Gesetzes zunächst die gemeinsame elterliche Sorge zustehen sollte (die sogenannte »große Lösung«) oder ob der Mutter zunächst die alleinige elterliche Sorge zustehen sollte und der Vater dann, wenn keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wird, die Möglichkeit erhalten sollte, durch Antrag beim Familiengericht die elterliche (Mit-)sorge auch gegen den Willen der Mutter zu erhalten (die sogenannte »kleine Lösung« oder Antragsmodell). Dass sich der Gesetzgeber für die Antragsvariante entschieden hat, ist meines Erachtens im Hinblick darauf, dass dem Kind »von Geburt an sicher eine Bezugsperson rechtlich zugewiesen ist«<sup>4</sup>, im Ergebnis nicht zu beanstanden. Problematisch erscheint jedoch die Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere der Umstand, dass beim beschleunigten Verfahren eine Anhörung der Eltern und des Jugendamtes unterbleiben soll.<sup>5</sup> Denn bei einer gerichtlichen Entscheidung über die elterliche Sorge bei Uneinigkeit der Eltern<sup>6</sup> muss der Maßstab immer das Kindeswohl sein. Das Wohl des Kindes lässt sich aber im schriftlichen Verfahren nicht adäquat ermitteln, sodass *Huber und Antomo* darin beizupflichten ist, dass der Gesetzgeber gut daran getan hätte, »die Kritik ernst zu nehmen und die Entscheidung des Familiengerichts von einer auf der persönlichen Anhörung der Eltern sowie der Einbezie-

4 Huber, Peter / Antomo, Jennifer: FamRZ 2013, 665 (668).

5 So stand denn auch das beschleunigte Verfahren von Beginn an im Zentrum der Kritik. Siehe hierzu Huber/Antomo, FamRZ 2013, 665 (669) mit zahlreichen Nachweisen. Auch Werner Dürbeck (ZKJ 2013, 330, 335) hält das vereinfachte Verfahren mit seinen »systemfremden Regeln über die Bedeutung von Schweigen und im familienrechtlichen Verfahren« »für problematisch und empfiehlt mit diesem Verfahren »zurückhaltend und verantwortungsvoll umzugehen«.

6 Eine Uneinigkeit – aus welchen Gründen auch immer – dürfte im Normalfall vorliegen, wenn es zum gerichtlichen Verfahren kommt, denn ansonsten wäre es nicht nachvollziehbar, wieso die Eltern nicht die kostenlose Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgeerklärung genutzt haben.

hung des Jugendamtes und Verfahrensbeistandes basierenden umfänglichen Einzelfallprüfung abhängig zu machen.«<sup>7</sup>

So bleibt nur die Hoffnung, dass die Rechtsprechung die hier nur skizzierten Mängel beispielsweise durch extensive Auslegung des § 155a Abs. 3 FamFG korrigiert und diese Soll-Vorschrift, wonach im beschleunigten Verfahren in der Regel keine Anhörung der Eltern und des Jugendamtes erfolgen soll, eher im Sinne einer Kannbestimmung auslegt.<sup>8</sup>

### Schadensersatzpflicht wegen unzulässiger Erhebung von Sozialdaten

Urteil des OLG Zweibrücken vom 21.2.2013 (6 U 21/12), ZKJ 2013, 253 ff.

### Sachverhalt (stark gekürzt)

In einem Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge zwischen dem Kläger und seiner geschiedenen Ehefrau hatte die Mitarbeiterin des Jugendamtes des Beklagten unter anderem Erkundigungen über den Kläger bei einer Mitarbeiterin des Kindergartens und einer Logopädin eingeholt und dem Beschwerdegericht (einem Familiensenat), in der nichtöffentlichen Sitzung in ihrer schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt, dass der Kläger von diesen unter anderem als rechthaberisch und halsstarrig beschrieben worden sei. Nachdem der Anwalt des Klägers den Beklagten aufgefordert hatte, die Sozialdaten zu löschen, hat sich der Beklagte hierzu zwar bereit erklärt, sich jedoch geweigert, die außergerichtlichen Anwaltskosten des Klägers für die Durchsetzung des Anspruchs auf Datenlöschung zu übernehmen. Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger

7 Huber/Antomo, FamRZ 2013, 665 (669).

8 So die Hoffnung von Huber/Antomo, FamRZ 2013, S. 670, die zu Recht darauf hinweisen, dass die konkrete Ausgestaltung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern insbesondere daran krankt, dass der Gesetzgeber es wohl insbesondere den Müttern und Vätern recht machen wollte und dabei das Wohl des Kindes aus den Augen verloren hat.

1. die Erstattung seiner außergerichtlichen Anwaltskosten und
2. eine angemessene, in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellte Geldentschädigung wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das OLG Zweibrücken hat den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts verurteilt, einen Teil der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten, die unter 2. beantragte Geldentschädigung jedoch nicht zuerkannt.

### Entscheidungsgründe (stark gekürzt)

#### 1. (Anwaltskosten)

Der Anspruch auf Ersatz der bei der Verfolgung des Datenlöschungsanspruchs entstandenen Anwaltskosten im erkannten Umfang ergebe sich aus § 82 SGB X in Verbindung mit § 7 BDSG, denn die im Sinne von § 64 SGB VIII an das OLG (Beschwerdegericht in dem Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge) erfolgte Übermittlung der Sozialdaten sei unzulässig gewesen, da bereits die Datenerhebung durch die Sachbearbeiterin des Jugendamtes unter Verstoß gegen § 62 SGB VIII erfolgt sei.

Gemäß § 62 Abs. 2 SGB VIII seien Sozialdaten nämlich grundsätzlich beim Betroffenen selbst zu erheben. Nur in den in § 62 Abs. 3 SGB VIII geregelten Ausnahmefällen wäre eine Datenerhebung ohne Einwilligung des Betroffenen auch bei Dritten zulässig gewesen. Ein solcher Ausnahmefall habe jedoch nicht vorgelegen. Die von dem Beklagten vertretene Rechtsauffassung, eine Datenerhebung bei Dritten sei ohne Einwilligung des Betroffenen in allen Sorgerechtsverfahren, also auch im Rahmen eines Sorgerechtsverfahrens gem. § 1671 BGB zulässig, sei unzutreffend. Gem. § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII sei zwar eine Datenerhebung bei Dritten ohne Einwilligung des Betroffenen in Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindes-

wohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII zulässig. Im Umkehrschluss ergebe sich hieraus jedoch, dass bei Sorgerechtsstreitigkeiten unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung keine Datenerhebung bei Dritten ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig sei.

#### 2. (Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts)

Ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts könne sich zwar aus § 82 SGB X in Verbindung mit § 8 Abs. 2 BDSG ergeben, wo der Ersatz wegen Nichtvermögensschäden bei schwerer Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorgesehen sei oder aus § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG, scheitere jedoch daran, dass im vorliegenden Fall kein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht zu verzeichnen sei. Durch die inzwischen erfolgte Löschung der Sozialdaten sei offensichtlich ein anderweitiger befriedigender Ausgleich der Verletzung des Persönlichkeitsrechts erfolgt. Außerdem sei der Kläger durch die unzulässige Datenerhebung nicht nennenswert beeinträchtigt worden, denn das Gerichtsverfahren, für welches die Daten erhoben worden sind, sei nicht öffentlich gewesen und den von der Mitarbeiterin befragten Dritten der erhebliche Trennungskonflikt zwischen dem Kläger und seiner damaligen Ehefrau und die Auswirkungen auf das Kind ohnehin bekannt gewesen.

### Stellungnahme

In Zeiten, in denen sich durch verschiedene Skandale, wie zuletzt durch die NSA-Affäre, mehr und mehr ein Gefühl der Ohnmächtigkeit gegenüber Angriffen auf das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung breit macht, verdient die sorgfältig begründete Entscheidung des OLG Zweibrücken besondere Beachtung, wird durch sie doch deutlich gemacht, dass unzulässige Datenerhebungen von der Rechtsprechung nicht hingenommen werden und gegebenenfalls Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können.

Zu Recht weist das OLG darauf hin, dass die Mitarbeiter der Jugendämter bei ihren im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten gemäß § 50 SGB VIII erforderlichen Ermittlungstätigkeiten datenschutzrechtliche Beschränkungen unterliegen. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen rangiert zwar der Kinderschutz vor Datenschutz, wie auch § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII entnommen werden kann<sup>9</sup>. Unterhalb der Schwelle von Kindeswohlgefährdungen kommt jedoch dem Datenschutz ein höheres Gewicht zu als die optimale Aufklärung des Sachverhalts zur Ermittlung des Kindeswohls durch Mitarbeiter des Jugendamts.

### (Kein) Wahlrecht zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Beschluss des VG Köln vom 18.7.2013 – 19L877/13 – (JAmt 2013, 412 ff.)

#### Sachverhalt

Die Eltern des am 02.09.2010 geborenen Antragstellers hatten bei der Antragsgegnerin beantragt, diesem einen ganztägigen Betreuungsplatz in einer wohnortnahen städtischen Einrichtung in Köln-Sülz oder Köln-Lindenthal zur Verfügung zu stellen. Die Antragsgegnerin hatte dem Antragsteller jedoch lediglich einen Platz in einer Kindertagesstätte zugeteilt, die 5,3 Kilometer vom Wohnort des Antragstellers entfernt liegt.

Das daraufhin vom Antragsteller angerufene Verwaltungsgericht hat die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zum 01.08.2013 vorläufig einen ganztägigen Betreuungsplatz in einer städtischen Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen, die nicht weiter als fünf Kilometer vom Wohnort des Antragstellers entfernt liegt.

<sup>9</sup> Diese »Vorfahrtsregelung« kommt auch in etlichen, in der EJ besprochenen Entscheidungen zum Tragen (siehe beispielsweise LG Oldenburg JAmt 2011, 101 f., vorgestellt in EJ 2011, 310 f.).

#### Entscheidungsgründe (gekürzt)

Das VG begründet seine Entscheidung insbesondere wie folgt:

1. Der Anordnungsanspruch, also das Recht auf Zurverfügungstellung eines Platzes in einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung, ergebe sich aus § 24 Abs. 2 S. 1 SGB VIII in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung. Zwar bestehe nach dieser Vorschrift kein Rechtsanspruch eines Kindes zwischen Vollendung des ersten Lebensjahres bis Vollendung des dritten Lebensjahres auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung. Die Kindertageseinrichtung müsse aber für das Kind und dessen Eltern in zumutbarer Zeit zu erreichen sein, da ansonsten der mit der Neuregelung des § 24 SGB VIII verbundene gesetzgeberische Zweck, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, nicht erreicht werden könne. In städtischen Ballungsräumen sei eine Wegstreckentfernung von mehr als fünf Kilometern zwischen der Kindertageseinrichtung und dem Wohnort des Kindes unzumutbar, was auch daraus ersichtlich sei, dass ein gemeinsames Papier der kommunalen Spitzenverbände und der Landesjugendämter NRW die Bereitstellung von Einrichtungen in einer Entfernung von fünf Kilometern empfehle.
2. Der Umstand, dass die Antragsgegnerin möglicherweise keine freien Plätze im wohnortnahen Bereich habe, stehe dem Anspruch des Antragstellers nicht entgegen. In diesem Fall gewähre nämlich § 24 Abs. 2 SGB VIII quasi einen Anspruch auf Kapazitätserweiterung bis ausreichend Plätze vorhanden seien.
3. Der Antragsteller können auch nicht auf ein Angebot in der Kindertagespflege verwiesen werden. Zwar sei der Wortlaut des § 24 Abs. 2 SGB VIII n. F. nicht eindeutig und erlaube auch eine Auslegung dahin, dass das Jugendamt die Entscheidungsbefugnis darüber habe, ob der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung durch Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege realisiert werde. Nach Sinn und Zweck so-

wie der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren müsse jedoch davon ausgegangen werden, dass den Eltern ein Wahlrecht zustehe, ob sie ihr Kind in einer Einrichtung oder in Tagespflege betreuen lassen wollen.

4. Der Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit, sei ebenfalls glaubhaft gemacht, da bei einem Abwarten einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache der Rechtsanspruch nicht mehr geltend gemacht werden könne und ein Platz in einer Kindertageseinrichtung rückwirkend nicht mehr zur Verfügung gestellt werden könne.

### Stellungnahme

Die Entscheidung des VG Köln, die in der Presse viel Beachtung gefunden hat<sup>10</sup>, wurde rund einen Monat später, nämlich am 14.08.2013 vom Oberverwaltungsgericht NRW (Az. 12 B 793/13) abgeändert.

Der Antrag des Antragstellers wurde vom OVG unter anderem mit der Begründung abgelehnt, dass dem Antragsteller seitens der Antragsgegnerin ausreichend Angebote in der Kindertagespflege unterbreitet worden seien,<sup>11</sup> und dass der in § 24 Abs. 2 SGB n. F. verankerte Rechtsanspruch auch dann verwirklicht werde, wenn den Kindern zwischen Vollendung des ersten und des dritten Lebensjahres entweder ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle, also regelmäßig bei einer Tagesmutter, zur Verfügung gestellt werde, da zwischen beiden Betreuungsformen ein »gesetzliches Gleichrangigkeitsverhältnis« bestehe und das in § 5 Abs. 1 S. 1 SGB VIII normierte Wunsch- und Wahlrecht – wie auch schon beim Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres – sich in den Fällen, in denen nur freie Plätze entweder in Tageseinrich-

tungen oder in Kindertagespflegestellen vorhanden seien, auf die freien Plätze beschränke.<sup>12</sup>

Nichts Anderes könne auch der Gesetzesbegründung entnommen werden<sup>13</sup>, wonach der Rechtsanspruch entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen des Kindes<sup>14</sup> sowohl in Tageseinrichtungen als auch in Tagespflege erfüllt werde. Das OVG setzt sich in diesem Zusammenhang leider nicht mit der Frage auseinander, warum in der erwähnten Stelle der Gesetzesmaterialien nicht der bloße Hinweis genügt hätte, dass der Rechtsanspruch sowohl in Tageseinrichtungen als auch in Tagespflege erfüllt werde und was den Gesetzgeber wohl zu dem Zusatz »entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen des Kindes und der Eltern« veranlasst haben könnte.<sup>15</sup>

Stattdessen wertet das OVG die von der Vorinstanz zitierte, von Ursula von der Leyen in der zweiten Lesung des Bundestages zu dem Kinderförderungsgesetz gemachte, Äußerung »*Wir werden Eltern nicht vorschreiben, wo und wie sie ihre Kinder betreuen und fördern. Sie sollen selbst organisieren, wie sie ihren Alltag mit Kindern leben, ob zu Hause, in einer altersgemischten Gruppe, einer Krippe oder der Kindertagespflege. Ob wohnortnah oder betriebsnah. Wie immer sie ihren Alltag organisieren wollen, das liegt alleine*

12 Auf weitere Fragen, die vom OVG nicht entschieden werden mussten, nämlich zum Beispiel auf die Fragen, ob in städtischen Ballungsgebieten eine pauschale Obergrenze für eine zumutbare Wegstreckenentfernung von fünf Kilometern gerechtfertigt ist und auf welchen zeitlichen Umfang sich der Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege erstreckt, soll hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden, obwohl die diesbezüglichen Äußerungen des OVG durchaus bemerkenswert sind.

13 Insoweit verweist das OVG auf die BT-Drucks. 16/8299 (hierbei handelt es sich aber offensichtlich um einen Druckfehler; gemeint ist offensichtlich 16/9299) vom 27. Mai 2008, S. 15.

14 Auffällig ist, dass das OVG den in der erwähnten Fundstelle enthaltenen Zusatz »und der Eltern« dem Leser vorenthält.

15 Es erscheint zumindest nicht abwegig, diesen Zusatz dahingehend zu werten, dass ein Wunsch- und Wahlrecht zwischen den beiden Betreuungsformen vom Gesetzgeber gewollt war.

10 Siehe beispielsweise *Die Welt* vom 19.7.2013 und die *Süddeutsche Zeitung* vom 19.7.2013.

11 Die erstmals im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Einwände des Antragstellers gegen die Geeignetheit der angebotenen Tagespflegestellen hielt das OVG für zu unsubstantiiert.

in ihrem Ermessen.«<sup>16</sup> insofern ab, als es sich hierbei »ersichtlich um eine politisch motivierte Formulierung der mit der Neuregelung idealerweise angezeigten Sachlage und nicht um eine bindende Willensäußerung des Bundesgesetzgebers«<sup>17</sup> handele.

Auch hier bleibt das OVG die Antwort auf die Frage schuldig, warum die Äußerung der damaligen Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die ja nicht bei einem Kaffeekränzchen gefallen ist, sondern in der zweiten Lesung des Kinderförderungsgesetzes, für die Ermittlung des Willens des Gesetzgebers unbeachtlich sein soll.

Da es sich bei dem Gesetzgeber nicht um eine einzelne Person handelt, sondern am Gesetzgebungsverfahren viele Personen beteiligt sind, kann der »Wille des Gesetzgebers«, dem gerade für die Auslegung neuer Gesetzes eine nicht unbedeutende Rolle zukommt, nur dann adäquat ermittelt werden, wenn der Frage nachgegangen wird, was die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten gewollt haben. Dies kann geschehen, indem man beispielsweise die entsprechenden Bundestagsdrucksachen zu Rate zieht, die wegen der oben genannten Formulierung »entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen des Kindes und der Eltern« für ein Wahlrecht zwischen den beiden in Rede stehenden Betreuungsformen sprechen und auch Äußerungen des maßgeblich an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligten Ministeriums berücksichtigt.

Tut man dies, so muss man meines Erachtens ein Wahlrecht zwischen den beiden Betreuungsformen bejahen<sup>18</sup>, und es bleibt zu hoffen, dass die Entscheidung des OVG NRW nicht »das letzte Wort« ist.<sup>19</sup> □

---

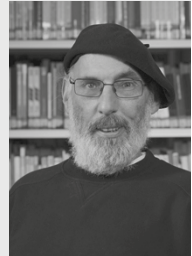
16 BT-Plenarprotokoll 16/180, 19236 (D)

17 OVG NRW - 12 B 793/13 - vom 14.8.2013, S. 4,

18 Von einem Wahlrecht geht auch *Eckart Riehle* (ZKJ 2013, S. 341) aus.

19 Zwar mag man einwenden, es sei doch für Kinder und Eltern unerheblich, welche Betreuungsform zur Verfügung

Prof. Dr. Christian Müller  
Hochschule Hannover (HsH)  
Fakultät V - Diakonie,  
Gesundheit und Soziales  
Blumhardtstraße 2  
30625 Hannover  
christian.mueller@  
fh-hannover.de



---

stehe, da in beiden Varianten das Hauptziel der Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf erreicht werden könne.

Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Qualitätsunterschiede zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bestehen, – »Besonders wichtig ist mir dabei die Qualifizierung von Tagesmüttern. Bisher gibt es keine einheitlichen Richtlinien für Tagesmütter, sondern jedes Land geht unterschiedlich mit ihnen um. Da ist zum Teil noch Kraut und Rüben.« (BT – Plenarprotokoll 16/180, 19236 (D) –, sodass der Wunsch nach einem Platz für das Kind in einer Kindertageseinrichtung verständlich sein kann.